



Geschäftsbereich / Fachbereich

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Frau Wendt

Az.:

Beratung

Gemeinderat

Datum

14.05.2020

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Erste Bürgermeisterin: Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Dienstwagen, Dauerdienstreisegenehmigung, Ernennung zur Standesbeamtin

Sachverhalt:

1. Dienstaufwandsentschädigung

Die Dienstaufwandsentschädigung der/des Ersten Bürgermeisterin/Ersten Bürgermeisters ist für jede Amtsperiode neu festzusetzen. Das ergibt sich nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages aus dem Gesamtsachverhalt (Beginn einer neuen Amtsperiode), ohne dass dies ausdrücklich festgelegt ist.

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Gauting hat in der vergangenen Wahlperiode den Höchstsatz der monatlichen Dienstaufwandsentschädigungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) erhalten.

Da sich an der Bedeutung und dem Aufgabenumfang keine Änderung ergeben hat, schlägt die Verwaltung vor, diese Regelung beizubehalten und auch in der XV. Wahlperiode die monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 A1 für kreisangehörige Gemeinden mit dem Höchstsatz von 798,47 € festzusetzen.

2. Dienstwagen

Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit der Dienstwagen dem Ersten Bürgermeister bzw. der Ersten Bürgermeisterin nicht nur für dienstliche Fahrten zur Verfügung gestellt, der Dienstwagen darf auch für private Fahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden.

Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch einen Arbeitnehmer für private Zwecke ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 EStG iVm § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG bei diesem als geldwerter Vorteil zu versteuern. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung kann bemessen werden pauschal nach der 1%-Regelung; hierbei wird als geldwerter Vorteil monatlich 1 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises angesetzt, oder mit den tatsächlichen, durch Fahrtenbuch ermittelten Kosten.

Auch die Kosten der Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte müssen durch den jeweiligen Ersten Bürgermeister erstattet werden. Als Wertansatz für diese Fahrten kann entweder der nach Fahrtenbuch ermittelte Wert oder aber pauschal monatlich 0,03 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises je Entfernungskilometer angesetzt werden. Zu versteuern sind diese Fahrten beim Arbeitnehmer ebenfalls als geldwerter Vorteil.

Diese Regelung hat sich zusammen mit der bisher angewandten 1%-Regelung bewährt und sollte auch in der XV. Wahlperiode der Ersten Bürgermeisterin angeboten werden. Bei Annahme dieses Angebots sollte die Verwaltung ermächtigt werden, die Regelung umzusetzen.

Gesetzliche Änderungen dieser Regelungen werden durch die Personalverwaltung umgesetzt.

3. Dauerdienstreisegenehmigungen

Der Ersten Bürgermeisterin wird für die XV. Wahlperiode eine Dauerdienstreisegenehmigung ausgesprochen für dienstliche Reisen innerhalb

- der Bundesrepublik Deutschland
- zum partnerschaftlichen Austausch nach Clermont L'Herault und Patchway sowie
- dem Jugendaustausch des Otto-von-Taube-Gymnasiums mit Israel.

Zweck der ausgesprochenen Dauerdienstreisegenehmigungen ist insbesondere der notwendige Versicherungsschutz. Fahrten gerade in die Partnerstädte können auch in sitzungsfreien Zeiten notwendig werden.

4. Ernennung zur Standesbeamtin

In Gauting ist es Tradition auch den Erstem Bürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin zum Standesbeamten für Eheschließungen zu bestellen. Es wird vorgeschlagen, dies auch in der XV. Wahlperiode beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0015.
2. Der Gemeinderat beschließt:
 - 2.1 der Ersten Bürgermeisterin wird eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) nach dem Höchstsatz gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 A1. gewährt. Dieser beträgt derzeit 798,47 €.
 - 2.2 der Ersten Bürgermeisterin wird der vorhandene Dienstwagen nicht nur für dienstliche Fahrten zur Verfügung gestellt.
Die Erste Bürgermeisterin entscheidet, ob und in welchem Umfang sie dieses Angebot annimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendige Versteuerung des geldwerten Vorteils nach § 8 i.V.m. § 6 des Einkommenssteuergesetzes vorzunehmen.
 - 2.3 der Ersten Bürgermeisterin wird für die XV. Wahlperiode eine Dauerdienstreisegenehmigung ausgesprochen für dienstliche Reisen innerhalb
 - der Bundesrepublik Deutschland
 - zum partnerschaftlichen Austausch nach Clermont L'Herault und Patchway sowie
 - dem Jugendaustausch des OvTG mit Israel.
 - 2.4 Die Erste Bürgermeisterin wird zur Standesbeamtin ernannt.
- 3 Die Verwaltung wird beauftragt, die o.a. Beschlüsse umzusetzen.

Gauting, 07.05.2020

Unterschrift